



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

Glücksspielsucht im Alter: altersspezifische Charakteristika des Glücksspielverhaltens und Ansatzpunkte für Präventionsmaß- nahmen

veröffentlicht am 07.08.2019

auf www.bund.de und

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

1 Ziel der Förderung

Nach verschiedenen repräsentativen Erhebungen ist davon auszugehen, dass 0,2 bis 0,8 % der erwachsenen Personen in Deutschland problematisches oder pathologisches Glücksspielverhalten zeigen. Statistisch betrachtet tritt bei älteren Menschen seltener ein pathologisches Glücksspielverhalten bzw. eine Glücksspielsucht auf. Allerdings können die Folgen des Glücksspiels für Ältere gravierender sein. So können beispielsweise größere Geldverluste nur schlecht oder gar nicht kompensiert werden.

Die aktuelle Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hat gezeigt, dass entgegen dem allgemeinen Trend die Glücksspielnutzung in der Gruppe der 56- bis 70-Jährigen zugenommen hat (Anstieg der 12-Monatsprävalenz). In dieser Altersgruppe zeigen ca. 145.000 Personen ein mindestens problematisches Glücksspielverhalten. Angesichts der sich verändernden Altersstruktur der Bevölkerung ist davon auszugehen, dass die Anzahl der älteren Betroffenen weiter zunehmen wird.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen Informationsbedarf hinsichtlich besonderer Charakteristika des problematischen bzw. pathologischen Glücksspielverhaltens im Alter und möglicher Ansatzpunkte für präventive Maßnahmen. Bisher gibt es für Deutschland zu diesen Fragestellungen nur wenige wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse.

Das BMG plant daher ein Forschungsvorhaben zur Glücksspielsucht im Alter zu fördern. Dadurch soll die Wissensgrundlage zu diesem Themengebiet verbreitert und Handlungsbedarf identifiziert werden. Darüber hinaus sollen ggf. Ansatzpunkte für Präventionsmaßnahmen aufgezeigt werden.



2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine explorative Studie, welche die Charakteristika des problematischen bzw. pathologischen Glücksspielverhaltens bei Älteren erfasst und beschreibt sowie Ansatzpunkte für mögliche präventive Maßnahmen ableitet. Dementsprechend gliedert sich der Forschungsgegenstand in zwei Schwerpunkte:

a) Charakteristika des problematischen bzw. pathologischen Glücksspielverhaltens bei Älteren

Zum jetzigen Zeitpunkt sind u. a. folgende Fragen offen:

- Welches sind die bedeutenden Glücksspielformen, die von Älteren genutzt werden?
- Gibt es typische Spielkarrieren oder Entwicklungsverläufe?
- Welche Einstiegsszenarien gibt es?
- Was ist die Spielmotivation der Betroffenen?
- Liegen relevante Komorbiditäten vor (z. B. stoffgebundene Süchte oder andere psychische Erkrankungen)?

b) Ansatzpunkte für mögliche präventive Maßnahmen

Zum jetzigen Zeitpunkt sind u. a. folgende Fragen offen:

- Gibt es bei Älteren besondere Risikofaktoren für die Entwicklung einer Glücksspielsucht?
- Spielen „Neue Medien“ in der Altersgruppe eine relevante Rolle für das Glücksspielverhalten?
- Welche Anlaufstellen des Hilfesystems werden genutzt? Welche Erfahrungen werden dabei gemacht?
- Bestehen besondere Hindernisse beim Aufsuchen des Hilfesystems? Wenn ja, welche?

Diese und ggf. weitere Fragestellungen sollen Gegenstand der Untersuchung sein.

Für die Vorhabenbeschreibung bzw. für das Forschungsprojekt sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Dem Erkenntnisbedarf entsprechend können quantitative und qualitative Methoden der Sozialforschung zum Einsatz kommen.
- Die geplante Stichprobengröße ist zu begründen, ebenso wie die Festlegung des untersuchten Altersbereiches.
- Besondere Sorgfalt ist auf die Darstellung des Konzepts für die Rekrutierung von Studienteilnehmenden, auf die Risikobetrachtung für diesen Arbeitsschritt sowie auf die vorausschauende Planung alternativer Rekrutierungswege zu verwenden. Entsprechende Meilensteine für die Rekrutierung sollen im Zeitplan festgelegt werden.
- Gender-Aspekte und weitere sozioökonomische Aspekte sollen bei der Erhebung und Analyse der Ergebnisse berücksichtigt werden.
- Es können sowohl Ansatzpunkte für primär-, sekundär- als auch tertiärpräventive Maßnahmen in den Blick genommen werden; letztere beispielsweise auch im Sinne möglicher Zugangswege zum Hilfesystem.



- Insbesondere für die Identifikation von möglichen Ansatzpunkten für Prävention soll geprüft und in der Vorhabenbeschreibung dargestellt werden, ob partizipative Ansätze zum Einsatz kommen können.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen in der sozialwissenschaftlichen Forschung einschließlich der Durchführung von Befragungen, staatliche und nichtstaatliche (Fach-)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs). Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.

4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

Inhaltlich-wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen nationalen und internationalen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Insbesondere sind Erklärungsmodelle für die Entstehung und/oder Aufrechterhaltung von Glücksspielsucht bei der Konzeption der Befragung und der Ableitung von Ansatzpunkten für Prävention zu berücksichtigen.

Das Vorhaben muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen über besondere Charakteristika des problematischen bzw. pathologischen Glücksspielverhaltens im Alter und mögliche Ansatzpunkte für präventive Maßnahmen zu vergrößern.

Methodisch-wissenschaftliche Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Dies betrifft sowohl die Planung und Durchführung der Befragung als auch die Analyse der gewonnenen Daten. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugang zu entsprechenden Versorgungseinrichtungen bzw. der Zugriff und Nutzungsmöglichkeiten notwendiger Sekundärdaten

geklärt sein. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Nachhaltigkeit

Es muss dargestellt werden, wie die Ergebnisse des Projektes der Fachöffentlichkeit und weiteren Interessierten zugänglich gemacht werden sollen. Die Veröffentlichung und die Zurverfügungstellung der Forschungsergebnisse für die (Fach-)Öffentlichkeit sind erwünscht. Es können ggf. Mittel für eine Open-Access-Veröffentlichung der Ergebnisse bereitgestellt werden.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

5 Umfang der Förderung

Insgesamt stehen für das Projekt bis zu 150.000 EUR für 18 Monate zur Verfügung. Das Projekt soll spätestens zum 01.04.2020 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabepakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei der Fraunhofer-Gesellschaft [FhG] die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk in der jeweils geltenden Fassung).



Bestandteile der Zuwendungsbescheide an die FhG werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P-Kosten in der jeweils geltenden Fassung).

Die Zuwendungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren sind und die Vorhaben während des Zeitraums der Förderung im nichtwirtschaftlichen Bereich der Organisation angesiedelt sind.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Ansprechpartnerin ist Frau Dr. Katrin Lohmann
Telefon: 030/31 00 78-5577
Telefax: 030/31 00 78-247
E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de

8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation und Technik GmbH

bis spätestens zum 05.11.2019

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/1920>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format; Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11; 1,5-zeiliger Abstand) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.



8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 07.08.2019

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Gaby Kirschbaum